

## **Praxistipps (Vergütungs- und Kostenrecht)<sup>1</sup>**

### **Angelegenheit**

Grundsätzlich entstehen in jeder Angelegenheit gesonderte Gebühren. Bezieht sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf mehrere Gegenstände, sollte daher stets geprüft werden, ob es sich nicht auch um mehrere Angelegenheiten handelt. Mehrere Gegenstände bilden nur dann eine Angelegenheit, wenn die anwaltliche Tätigkeit aufgrund eines einheitlichen Auftrags erfolgt, sich im gleichen Rahmen hält, die Gegenstände in einem inneren Zusammenhang stehen und in der Zielsetzung übereinstimmen (Sonderregelungen in §§ 16 – 19 RVG beachten).

### **Beendigung des Rechtsstreits**

Kommt es für den Beklagten nach Klageerhebung, laufendem schriftlichen Vorverfahren und unstreitiger Hauptforderung darauf an, einen Rechtsstreit möglichst kostengünstig zu beenden, ist folgendes zu bedenken:

Erhält der Beklagtenvertreter Prozessauftrag, setzt sich anschließend telefonisch mit dem Klägervertreter in Verbindung, kündigt die Zahlung seines Mandanten an, und trifft mit dem Klägervertreter eine Vereinbarung, wonach der Kläger nach Zahlung die Klage zurücknimmt, der Beklagte zusagt, keinen Kostenantrag zu stellen und erklärt, die Kosten des Klägervertreters übernehmen zu wollen, entstehen folgende Gebühren: Klägervertreter 1,3 Verfahrensgebühr, 1,2 Terminsgebühr, 1,0 Einigungsgebühr; Beklagtenvertreter 0,8 Verfahrensgebühr (Nummer 3101 Nr. 1 VV RVG), 1,2 Terminsgebühr, 1,0 Einigungsgebühr.

Erklärt der Beklagtenvertreter stattdessen gegenüber dem Gericht schriftsätzlich ein Anerkenntnis, entstehen folgende Gebühren: Klägervertreter 1,3 Verfahrensgebühr, 1,2 Terminsgebühr; Beklagtenvertreter 0,8 Verfahrensgebühr. In beiden Fällen entsteht eine Gerichtsgebühr.

Erhält der Beklagtenvertreter dagegen lediglich den Auftrag für eine Beratung und berät er den Beklagten im Anschluss dahingehend, dass er nichts tun sollte, woraufhin gegen ihn Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergehen würde, entstehen folgende Gebühren: Klägervertreter 1,3 Verfahrensgebühr, 0,5 Terminsgebühr; Beklagtenvertreter Gebühr nach § 34 RVG. In diesem Falle entstehen allerdings 3 Gerichtsgebühren.

## **Beratung**

### **Gebührenvereinbarung**

Bei Abschluss einer Gebührenvereinbarung für eine Beratung sollte die Anrechnung der Gebühr auf eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, ausgeschlossen werden (§ 34 Abs. 2 RVG). Sonst führt eine sonstige Tätigkeit unter Umständen dazu, dass die Beratung nicht vergütet wird.

### **Gesetzliche Vergütung**

Die Vergütung der Beratung eines Verbrauchers beträgt für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 €, ansonsten höchstens 250 €. Möchte der Mandant eine schriftliche Beratung oder eine schriftliche Zusammenfassung des Ergebnisses des ersten Beratungsgesprächs, oder finden mehrere Beratungsgespräche statt, gilt die 250 €-Grenze.

---

<sup>1</sup> Für Ergänzungen und Korrekturen bin ich stets dankbar

## **Beratungshilfe**

### **Berechtigungsschein**

Der Rechtsanwalt sollte mit der Bearbeitung des Mandats nach Möglichkeit erst beginnen, wenn ein Berechtigungsschein vorliegt. Zum einen veranlasst dies den Mandanten zur – sonst nicht unbedingt selbstverständlichen – aktiven Mithilfe dabei, zum anderen besteht dann nicht die Gefahr, dass nach getaner Arbeit der Anwalt leer ausgeht, weil der später gestellte Antrag auf Beratungshilfe abgelehnt wird.

### **Zahlungsanspruch gegenüber Gegenseite**

Die Vergütung des Anwalts aus der Staatskasse in Beratungshilfesachen ist recht bescheiden. Daher sollte man an die Möglichkeit denken, die § 9 Beratungshilfegesetz bietet. Hätte der Mandant einen Anspruch auf Erstattung der gesetzlichen, also der „normalen“ Gebühren, geht dieser Anspruch auf den Anwalt über, der ihn im eigenen Namen beim Gegner geltend machen kann.

## **Berufung**

Legt eine Partei lediglich zur Fristwahrung Berufung ein und bittet sie die Gegenseite, vorerst nicht beim Berufungsgericht die Vertretung anzuzeigen, hindert das die Gegenseite nicht daran, ihrem Rechtsanwalt für die Berufung Prozessauftrag zu erteilen. Führt der Rechtsanwalt des Berufungsgegners dann eine Tätigkeit im Rahmen dieses Auftrags aus (das muss nicht schon die Anzeige beim Berufungsgericht sein), entsteht eine 1,1 Verfahrensgebühr bei vorzeitiger Erledigung, wenn die Berufung im Anschluss zurückgenommen wird (Nummer 3201 Abs. 1 Ziffer 1 VV RVG). Diese Gebühr ist vom Berufungsführer zu erstatten, da die Gegenseite mit der Auftragserteilung an ihren Rechtsanwalt nicht abwarten muss, bis geklärt ist, dass die Berufung tatsächlich durchgeführt wird. Entsteht für den Rechtsanwalt des Berufungsgegners eine 1,6 Verfahrensgebühr (Nummer 3200 VV RVG), weil dieser sogleich nach der Einlegung der Berufung den Antrag auf Zurückweisung stellt, ist dies noch nicht notwendig. Die Gebühr ist nur in Höhe von 1,1 erstattungsfähig.

## **Einigungsgebühr**

### **Rechtsverhältnis**

Die Einigungsgebühr entsteht für die Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen oder beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, sofern es sich nicht ausschließlich um Anerkenntnis oder Verzicht handelt, oder beim Abschluss einer Zahlungsvereinbarung (Nummer 1000 VV RVG). Sie setzt nicht notwendig eine Einigung über das materielle Rechtsverhältnis voraus. Es genügt auch die Einigung über ein prozessuales Rechtsverhältnis, etwa eine Einigung über die Art und Weise der Beendigung eines Rechtsstreits.

### **Verzicht**

Eine Einigungsgebühr entsteht nicht bei einem bloßen Verzicht. Ist aber ein Verzicht das Ergebnis eines Vergleichs (gegenseitiges Nachgeben) entsteht sehr wohl eine Einigungsgebühr. Eine Einigungsgebühr entsteht auch, wenn die Parteien wechselseitig auf in Bestand und Höhe unsichere Ansprüche verzichten (zum Beispiel Verzicht auf Durchführung des Versorgungsausgleichs vor der Auskunftserteilung).

### **Zahlungsvereinbarung**

- Wird eine Zahlungsvereinbarung vor Beginn oder nach Ende eines gerichtlichen Verfahrens abgeschlossen, entsteht die Einigungsgebühr in Höhe

von 1,5 (Nummer 1000 VV RVG). Wird sie während eines gerichtlichen Verfahrens abgeschlossen, beträgt sie lediglich 1,0 (Nummer 1003 VV RVG). In der Zwangsvollstreckung gilt auch das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher als gerichtliches Verfahren.

- Der Wert, aus dem die Gebühr berechnet wird, berechnet sich nach § 31b RVG, beträgt also 20 % der Forderung; außerhalb der Zwangsvollstreckung 20 % der Hauptforderung, in der Zwangsvollstreckung 20 % des zu vollstreckenden Betrages. Das gilt jedoch nur für eine reine Zahlungsvereinbarung. Wird in der Zahlungsvereinbarung weiteres geregelt, wie zum Beispiel eine Sicherungsabtretung, gilt die Beschränkung beim Wert nicht.

### **Ermessen bei Rahmengebühren**

Bei Rahmengebühren, zum Beispiel der Geschäftsgebühr (Nummer 2300 VV RVG: 0,5-2,5), hat der Rechtsanwalt sein Ermessen nach § 14 RVG auszuüben. Hat er es einmal ausgeübt, ist er daran gebunden. Eine nachträgliche Änderung ist nicht mehr möglich, auch nicht, wenn der Rechtsanwalt dies nur als Vorschuss verstanden wissen wollte, solange er dies nicht auch so kenntlich gemacht hat. Eine Korrektur des Gegenstandswerts aber ist jederzeit möglich.

### **Gebühr für einfaches Schreiben**

Beschränkt sich der vorgerichtlich erteilte Auftrag an den Rechtsanwalt auf ein Schreiben einfacher Art, entsteht eine Geschäftsgebühr in Höhe von 0,3 (Nummer 2301 VV RVG). Zumindest der Rechtsanwalt, zu dem der Schuldner mit der Frage kommt, ob er denn auch die vom Gläubiger-Anwalt in Ansatz gebrachte 1,3 Geschäftsgebühr bezahlen müsse, sollte prüfen, ob hier nicht nur eine 0,3 Gebühr zu erstatten ist. Selbst wenn ein umfassender Auftrag an den Gläubiger-Vertreter erteilt worden sein sollte, stellt sich zumindest bei unstreitiger Forderung die Frage, ob aufgrund seiner Schadensminderungspflicht der Gläubiger nicht nur Anspruch auf Erstattung der Gebühr für ein einfaches Schreiben hat.

### **Gegenstandswert**

#### **Feststellung**

Es empfiehlt sich, den Gegenstandswert für die Anwaltsvergütung, beginnend bei § 23 RVG, sehr genau festzustellen. Schon 0,01 € mehr kann zu einem Gebührensprung führen.

#### **Beschwerde**

Gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts kann Beschwerde nach § 68 GKG eingelegt werden, sofern die Differenz bei den Kosten bzw. Gebühren 200,00 € übersteigt. Ein Prozessbevollmächtigter kann gegen die Festsetzung im eigenen Namen Beschwerde einlegen (§ 32 Abs. 2 RVG). Ist der Rechtsanwalt der Auffassung, der Gegenstandswert sei zu niedrig festgesetzt, muss er darauf achten, die Beschwerde ausdrücklich im eigenen Namen einzulegen. Die Beschwerde einer Partei mit dem Ziel der Festsetzung eines höheren Gegenstandswerts, ist mangels Beschwer nicht zulässig. Das gilt auch, wenn dahinter die Absicht steckt, den Verfahrensgegner mit höheren Kosten zu belasten.

#### **Höhe**

Die Kosten eines das Verfahren vorbereitende Sachverständigengutachtens können sowohl eingeklagt als auch im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Werden die Kosten eingeklagt, erhöhen sie den Gegenstandswert, da sie keine Nebenforderung sind.

## **Geschäftsgebühr**

### **Anrechnung**

- Eine Geschäftsgebühr wird auf eine Verfahrensgebühr wegen desselben Gegenstands zur Hälfte, höchstens jedoch mit 0,75, angerechnet (Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG). Der Rechtsanwalt kann beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um die Anrechnung verminderten Gesamtbetrag (§ 15a Abs. 1 RVG). Der Prozessgegner kann sich im Kostenfestsetzungsverfahren auf die Anrechnung berufen, wenn er eine der beiden Gebühren bezahlt hat, wegen einer der beiden Gebühren ein Vollstreckungstitel gegen ihn besteht oder beide Gebühren im selben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden. Endet der Prozess durch Vergleich, kann sich der Prozessgegner auf die Anrechnung nur dann berufen, wenn die Geschäftsgebühr im Vergleich nicht nur erwähnt sondern auch beziffert ist. Sie muss vollstreckungsfähig tituliert sein. Handelt es sich bei der titulierten Geschäftsgebühr nicht um die Regelgebühr in Höhe von 1,3 aus dem Wert der Hauptforderung, sondern um einen im Vergleichswege verringerten Satz oder verringerten Wert, muss auch dies angegeben sein, da sonst nicht klar ist, welcher Betrag zur Anrechnung kommt.
- Ist vorgerichtlich ein anderer Anwalt tätig als im Verfahren, erfolgt keine Anrechnung, es sei denn, der Wechsel des Anwalts war rechtsmissbräuchlich.
- Eine Anrechnung findet auch nicht statt, wenn für die vorgerichtliche Tätigkeit eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

### **Gerichtliche Geltendmachung**

Die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr sollte in voller Höhe eingeklagt werden, da dann auch Zinsen aus der vollen Höhe bereits mit Verzug, spätestens mit Rechtshängigkeit anfallen. Wird nur die halbe Geschäftsgebühr eingeklagt, kann zwar im Kostenfestsetzungsverfahren die volle Verfahrensgebühr geltend gemacht werden, Zinsen daraus fallen aber erst mit Eingang des Kostenfestsetzungsantrag bei Gericht an.

### **Gerichtliche Geltendmachung und Rechtsschutzversicherung**

Zahlt die Rechtsschutzversicherung die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr, geht der Anspruch auf Erstattung auf die Rechtsschutzversicherung über. Die Geltendmachung im Rechtsstreit kann daher nur nach einer Rückabtretung oder im Wege der Prozessstandschaft erfolgen.

### **Erstattungsanspruch des Schuldners**

Bedient sich der zu Unrecht vom Gläubiger in Anspruch genommene Schuldner der Hilfe eines Rechtsanwalts, sind die dadurch entstandenen Kosten nicht vom Gläubiger zu erstatten; es sei denn, es besteht ein Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, in dessen Rahmen der Gläubiger schuldhaft offenkundig unberechtigte Forderungen erhoben hat.

### **Hilfsaufrechnung**

Bestreitet der Beklagtenvertreter die Klageforderung und rechnet vorsorglich hilfsweise mit einer Forderung des Beklagten auf, wird die zur Aufrechnung gestellte Forderung bis zur Höhe der Klageforderung nur dann für die Ermittlung des Gegenstandswerts zur Klageforderung addiert, wenn darüber eine der Rechtskraft fähige Entscheidung erght (§ 45 Abs. 3 GKG). Ist das nicht

der Fall, bleibt sie beim Gegenstandswert unberücksichtigt. Die Arbeit des Rechtsanwalts wird, soweit sie im Zusammenhang mit der Aufrechnung steht, in diesem Fall nicht vergütet. Ist der Aufwand dafür jedoch nicht nur unerheblich, empfiehlt es sich also, eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen.

Dasselbe gilt bei einer Erledigung des Verfahrens durch Vergleich (§ 45 Absatz 4 GKG). Ist die zur Aufrechnung gestellte Forderung ebenfalls Gegenstand des Vergleichs, empfiehlt es sich, dies im Vergleichstext ausdrücklich anzuführen. Geschieht das nicht, wird sie beim Gegenstandswert nicht berücksichtigt. Außerdem ist dann möglicherweise unklar, ob die Forderung des Beklagten ganz oder teilweise erloschen ist.

## **Mandatsbeginn**

### **Hinweise an den Mandanten**

- Hinweis, wenn sich die entstehenden Gebühren nach dem Wert richten (§ 49 b Abs. 5 BRAO); am besten durch die Unterzeichnung eines entsprechenden schriftlichen Hinweises durch den Mandanten. Die Beweislast für den fehlenden Hinweis trifft zwar den Mandanten, aber erst, wenn der Rechtsanwalt seiner Substantiierungspflicht bezüglich der Erteilung des Hinweises genügt hat.
- Hinweis in Arbeitsgerichtssachen darauf, dass der Mandant die Kosten des eigenen Anwalts außergerichtlich und in der 1. Instanz stets selbst zu tragen hat (§ 12a Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz).
- Hinweis auf fehlende Verpflichtung der Gegenseite zur Kostenerstattung, wenn die Gegenseite bei Auftragserteilung an den Rechtsanwalt noch nicht im Verzug ist.
- Klarstellung, ob mit der Bearbeitung des Mandats bereits begonnen werden soll, auch wenn die Deckungsschutzzusage der Rechtsschutzversicherung noch nicht vorliegt.
- Hinweis, wenn der Rechtsanwalt für die Tätigkeit gegenüber der Rechtsschutzversicherung als eigene Angelegenheit Gebühren abrechnen will.
- Hinweis bei Übergang von der Beratung (§ 34 RVG) zur Geschäftstätigkeit (Teil 2 VV RVG), verbunden mit dem Hinweis, dass sich die Gebühren jetzt nach dem Wert richten.

### **Nicht-anwaltliche Tätigkeiten**

Das RVG gilt dann nicht. Will man sich nicht mit der unter Umständen sehr bescheidenen Honorierung nach BGB begnügen, empfiehlt es sich, eine Honorarvereinbarung abzuschließen.

## **Mandatsbestätigung**

Welcher Teil des Vergütungsverzeichnisses (RVG) Anwendung findet, hängt in erster Linie vom Auftrag ab. Dabei ist es Sache des Rechtsanwalts, auf die passende Auftragserteilung hinzuwirken. Es empfiehlt sich, nach der Auftragserteilung dem Mandanten eine Mandatsbestätigung zu schicken, aus der sich ergibt, ob der Auftrag auf Beratung, außergerichtliche Tätigkeit oder Vertretung im Rechtsstreit o.a. gerichtet ist. Den Rechtsanwalt trifft die Beweislast auch für den Inhalt des Mandats. Dabei ist eine – unwidersprochene – Mandatsbestätigung sehr hilfreich.

## **Mehrere Personen als Auftraggeber**

Bei mehreren Personen als Auftraggeber in derselben Angelegenheit erhöht sich die Verfahrensgebühr und die Geschäftsgebühr für jede weitere Person um 0,3 unter der Voraussetzung, dass die mehreren Personen an einem Gegenstand beteiligt sind. Da es jedoch keine 0,3 Erhöhengebühr gibt, ist es zumindest vertretbar, in einer Angelegenheit mit mehreren Gegenständen, und

zwar solchen Gegenständen, an denen mehrere Personen beteiligt sind (Wert zum Beispiel 2.000 €), und solchen, an denen nur eine Person beteiligt ist (Wert zum Beispiel 1.000 €), wie folgt zu rechnen: 1,6 Verfahrensgebühr aus 2.000 € + 1,3 Verfahrensgebühr aus 1000 €, jedoch nicht mehr als 1,6 Verfahrensgebühr aus 3.000 € wegen § 15 Abs. 3 RVG. Die Alternative wäre 1,3 Verfahrensgebühr aus 3.000 € + 0,3 „Erhöhungsgebühr“ aus 2.000 €. Die 1. Berechnungsmethode führt stets zu etwas höheren Gebühren als die 2. Methode, die 2. Berechnungsmethode wird von der Rechtsprechung bevorzugt.

Jede Person schuldet ihrem Anwalt nur die Vergütung, die entstanden wäre, wenn der Anwalt nur ihn vertreten hätte (§ 7 Abs. 2 RVG). Insgesamt kann der Anwalt aber nicht mehr als die nach § 7 Abs. 1 entstandenen Gebühren verlangen. Das gilt jedoch nur im Verhältnis zwischen Mandant und Anwalt und ist nicht zu verwechseln mit dem Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Gegenseite. Dieser richtet sich nach dem der Person tatsächlich entstandenen Schaden, d.h. also nach dem Betrag, der im Innenverhältnis zwischen den mehreren Beteiligten an einem Beteiligten hängen bleibt. Wenn nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Rechtsverhältnis nichts anderes ergibt, wird nach Kopfteilen aufgeteilt. Werden also 2 Gesamtschuldner verklagt und wird die Klage gegen einen Gesamtschuldner mit entsprechender Kostenentscheidung abgewiesen, hat dieser gegenüber dem Kläger einen Kostenerstattungsanspruch auf in der Regel  $\frac{1}{2}$  der Vergütung des beklagten Vertreters.

## **Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe**

### **Antragstellung**

- Der Rechtsanwalt hat gegenüber der Staatskasse ein Anspruch auf Vergütung nur bezüglich solcher Gebühren auslösender Tätigkeiten, die bei der Bewilligung der PKH noch nicht abgeschlossen sind. Man sollte daher darauf achten, den PKH-Antrag rechtzeitig zu stellen, insbesondere vor Abschluss eines den Prozess beendenden Vergleichs. Nach Abschluss des Verfahrens gibt es keine PKH mehr und nicht jedes Gericht ist bereit, ins Protokoll nach der Feststellung, dass der Vergleich vorgelesen und genehmigt wurde, noch aufzunehmen, dass dem Kläger auf den vor Vergleichsabschluss gestellten PKH-Antrag hin PKH gewährt wird.
- Werden im PKH-Verfahren oder im Verfahren, für das PKH bewilligt wurde, nicht rechtshängige Gegenstände mit verglichen, gibt es dafür Geld aus der Staatskasse nur, wenn vorher die PKH auf diese Gegenstände erstreckt wurde oder zumindest der – dann im Nachhinein erfolgreich beschiedene – Antrag dafür gestellt wurde.
- Ausnahme in Familiensachen (§ 48 Abs. 3 RVG): In Familiensachen erstreckt sich die Beiordnung des Anwalts bei einer Einigung über nicht rechtshängige Gegenstände wie Unterhalt, elterliche Sorge, Umgang, Ehewohnung, Haushalt und Güterrecht auch ohne Antrag auf diese Gegenstände. D.h. sowohl die Differenzverfahrensgebühr (Nummer 3101 Ziff. 2 VV RVG), als auch – fast immer – die Terminsgebühr aus dem Wert aller rechtshängigen und nichts rechtshängigen Gegenstände, und die Einigungsgebühr bezüglich der nicht rechtshängigen Gegenstände in Höhe von 1,5 werden ohne Prüfung von Erfolgsaussichten und Mutwilligkeit aus der Staatskasse bezahlt.

### **Hinweise an den Mandanten darauf, dass**

- im Prüfungsverfahren Gebühren entstehen, die bei Versagung von PKH vom Mandanten zu tragen sind;

- Prozesskostenhilfe nicht die Kosten der Gegenseite bei einem unterliegen im Rechtsstreit übernimmt;
- die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Umständen nur vorläufig von Kosten und Vergütung befreit;
- bei nur teilweiser Bewilligung von Prozesskostenhilfe Gebühren und Kosten anteilig vom Mandanten zu tragen sind;
- Prozesskostenhilfe bei falschen Angaben widerrufen werden kann;
- die Voraussetzungen für die PKH noch 4 Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache geprüft werden können;
- jede wesentliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse, insbesondere Änderungen der laufenden Einkünfte um mehr als 100 € brutto, ebenso wie jede Adressänderung dem Gericht (und damit dem Rechtsanwalt) unaufgefordert unter Verwendung des Formulars mitgeteilt werden muss;
- der Verstoß gegen Mitwirkungspflichten zur Aufhebung der Prozesskostenhilfe führen kann.

### **Entscheidung über den PKH-Antrag**

Wird erst im rechtshängigen Verfahren ein PKH-Antrag gestellt, neigen Gerichte dazu, erst im Termin über diesen Antrag zu entscheiden. Wird dann PKH abgelehnt, ergibt sich ein Problem, weil der Antragsteller die Kosten dann selbst tragen muss, was er nicht immer kann. Gerade in zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich, das Gericht um eine Entscheidung zu bitten, sobald der PKH-Antrag entscheidungsreif ist. Das Gericht ist dazu verpflichtet.

### **Kostenerstattung**

- Im PKH-Verfahren gibt es grundsätzlich keine Kostenentscheidung und keine Kostenerstattung. Der Antragsgegner-Vertreter sollte daher seine besten Argumente nicht schon in diesem Verfahren dem Gericht mitteilen, da sonst PKH möglicherweise versagt wird. Der Antragsgegner hat in diesem Fall die Kosten seines Anwalts (bis zu einer 1,0 Verfahrensgebühr nach Nummer 3335 VV RVG und eventuell noch eine 1,2 Terminsgebühr nach Vorbemerkung 3.3.6 VV RVG) selbst zu tragen. Also abwarten, bis PKH bewilligt wurde und die Klage rechtshängig wird. Das gilt umso mehr, wenn auch der Schuldner PKH-Antrag stellen möchte, da es für das PKH-Verfahren, von seltenen Ausnahmen abgesehen, keine PKH gibt. Stellt der Beklagte seinen Antrag auf PKH nach Rechtshängigkeit der Klage, darf der Antrag nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, der Beklagte habe mutwillig gehandelt, weil er seine Argumente bereits im PKH-Verfahren des Klägers hätte vorbringen können. Auch der, der selbst zahlen müsste, würde die genannte Taktik einschlagen.
- Gewinnt der PKH-Mandant den Rechtsstreit, hat er bei entsprechender Kostengrundentscheidung einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite. Stellt der Anwalt nun einen Kostenfestsetzungsantrag im Namen des Mandanten, um in den Genuss der Wahlanwaltsgebühren zukommen, kann es passieren, dass die Gegenseite gegenüber den Ansprüchen aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ganz oder teilweise mit Forderungen gegenüber dem Mandanten aufrechnet. Dann bekommt der Anwalt von der Gegenseite nichts. Aus der Staatskasse bekommt er auch nichts, da ja die Gegenseite durch Aufrechnung erfüllt hat. Diese Gefahr kann der Anwalt vermeiden, in dem er den Kostenfestsetzungsantrag ausdrücklich im eigenen Namen stellt (§ 126 Abs. 1 ZPO). Die Gegenseite kann dann nur noch in den eher seltenen Fällen des § 126 Abs. 2 Satz 2 ZPO aufrechnen.

### **Reisekosten**

- Da die Staatskasse bei der Erstattung von Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld, wenn der Kanzleisitz außerhalb des Gerichtsbezirks liegt, besonders zurückhaltend ist, kann es sinnvoll sein, nach § 46 Abs. 2 RVG vor der Reise durch das Gericht feststellen zu lassen, dass die Reise erforderlich ist. Eine solche Feststellung ist für das anschließende Festsetzungsverfahren bindend.
- Hat der beigeordnete Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz nicht am Ort aber im Bezirk des Prozessgerichts, sind Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld für Fahrten zum Prozessgericht stets aus der Staatskasse zu erstatten. Das Mehrkostenverbot gilt in diesem Fall nicht (§ 121 Abs. 3 ZPO). Die – noch gelegentlich vorkommende – Beiordnung eines Rechtsanwalts zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts ist unzulässig und kann abgelehnt werden.

### **Vorschuss**

Die Staatskasse ist in PKH/VKH-Sachen zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet, allerdings nur in Höhe der bereits entstandenen Gebühren und Auslagen sowie der voraussichtlich entstehenden Auslagen – nicht aber der voraussichtlich entstehenden Gebühren (§ 47 RVG). Auch die Kosten einer bevorstehenden Reise können daher als Vorschuss verlangt werden.

Auch bei einem beabsichtigten PKH/VKH-Verfahren ist es in Abhängigkeit von der finanziellen Situation des Mandanten sinnvoll, von ihm einen Vorschuss zu verlangen. Für das vorgeschaltete PKH/VKH-Verfahren entsteht eine Verfahrensgebühr bis zur Höhe von 1,0 (Nummer 3335 VV RVG) und eventuell eine Terminsgebühr (Vorbemerkung 3.3.6 VV RVG). Wird dann PKH/VKH abgelehnt, kann es schwierig werden, vom Mandanten nun die Vergütung dafür zu erhalten. Der Vorschuss sichert dies ab. Ist das PKH-Verfahren erfolgreich, kann der Vorschuss dazu dienen, die Differenz zwischen den Wahlanwaltsgebühren und den PKH/VKH-Gebühren ab einem Gegenstandswert von 4.000 € abzudecken. Der vom Mandanten geleistete Vorschuss ist erst auf diese Differenz zu verrechnen. Nur ein noch darüber hinausgehender Betrag vermindert den Anspruch gegenüber der Staatskasse (§ 58 Abs. 2 RVG).

## **Rechtsschutzversicherung**

### **Beratung**

In den Bereichen Erbrecht und Familienrecht übernimmt die Rechtsschutzversicherung lediglich die Kosten für eine Beratung, nicht aber für die Geschäftstätigkeit. Die Rechtsschutzversicherung zahlt also nicht, wenn der Anwalt selbst nach außen hin tätig wird, zahlt aber, wenn der Anwalt den Mandanten darüber berät, wie er selbst tätig werden kann. Es muss aber ein Versicherungsfall vorliegen, also ein Anlass für die Beratung (zum Beispiel Tod des Vaters oder Trennung von der Ehefrau). Vergütung-Obergrenze für Beratung 250 €, für ein erstes Beratungsgespräch 190 € (§ 34 Abs. 1 RVG; s. Beratung).

### **Vergütung**

Eine Vergütung für die Tätigkeit gegenüber der Rechtsschutzversicherung kann regelmäßig nicht als Schadensposition gegenüber der Gegenseite geltend gemacht werden, da die Einschaltung eines Rechtsanwalts dafür meist nicht als angemessen und erforderlich anzusehen ist. Will der Rechtsanwalt für diese Tätigkeit eine Vergütung in Ansatz bringen, muss er den Mandanten rechtzeitig darauf hinweisen (Mandatsbeginn/Hinweise).

### **Vorschuss**



Bei Straftaten, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden können, gibt die Rechtsschutzversicherung nur vorläufig Deckungsschutz. Es empfiehlt sich also, die Vergütung für das bevorstehende Strafverfahren als Vorschuss beim Mandanten geltend zu machen. Die Rechtsschutzversicherung ist dann zur Freistellung durch Zahlung verpflichtet. Ist der Mandant erst einmal wegen einer Vorsatztat rechtskräftig verurteilt, zahlt die Rechtsschutzversicherung nichts mehr.

## **Terminsgebühr**

### **Außergerichtliche Termine und Besprechungen**

Hat der Rechtsanwalt unbedingten Prozessauftrag (Vorbemerkung 3 Abs. 1 VV RVG), entsteht eine Terminsgebühr auch durch die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind (Vorbemerkung 3 Abs. 3 Ziffer 2 VV RVG). Es genügt auch eine telefonische Besprechung. Ist eine Einigung ohne Besprechung bzw. Termin zum Beispiel auf schriftlichem Wege zu Stande gekommen, entsteht die Terminsgebühr nicht. Der Mandant muss nicht einen besonderen Auftrag für eine solche Besprechung erteilt haben. Der Prozessauftrag umfasst auch den Auftrag zur Wahrnehmung von außergerichtlichen Terminen und Besprechungen.

### **Versäumnisurteil**

Stellt der Prozessbevollmächtigte Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils, entsteht eine Terminsgebühr in Höhe von 0,5 (Nummer 3105 VV RVG). Beim Antrag im Termin gilt das jedoch nur, wenn tatsächlich nur ein Termin stattfindet. Kommt es zum 2. Versäumnisurteil, fällt die Gebühr in Höhe von 1,2 an. Das gilt auch, wenn das 1. Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist, jedoch nicht bei Vollstreckungsbescheid, Einspruch, streitigem Verfahren und anschließendem Versäumnisurteil.

Wird im Termin mit dem Gericht die Schlüssigkeit des Klageantrags erörtert, fällt ebenfalls die volle 1,2 Terminsgebühr an. Das gilt auch, wenn Zweifel an der Schlüssigkeit auf mangelnder Begründung in der Klageschrift zurückzuführen sind.

### **Wert bei Erledigung der Hauptsache**

Im Rechtsstreit erledigt sich die Hauptsache nicht durch die bloße Zahlung der Hauptforderung, sondern erst mit den übereinstimmenden Erledigungserklärungen. Werden die Erledigungserklärungen erst im Termin abgegeben, entsteht die Terminsgebühr noch aus dem vollen Gegenstandswert. Notwendig und damit von der Gegenseite zu erstatten, ist die Terminsgebühr in dieser Höhe aber nur, wenn der Kläger die Erledigungserklärung nicht früher abgeben konnte.

## **Vergleich**

### **Kostenregelung**

§ 98 ZPO sieht vor, dass die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs als gegeneinander aufgehoben anzusehen sind. Das gilt entsprechend auch für einen außergerichtlichen Vergleich. Möchte man das nicht, muss daran gedacht werden, im Vergleich eine Kostenregelung zu treffen.

Kann man sich über die Kosten nicht einigen und überlässt die Entscheidung dem Gericht, sollte man sich bewusst sein, dass statt einer Gerichtsgebühr drei Gerichtsgebühren entstehen (Nrn. 1210 und 1211 KV GKG). Gleiches gilt bei übereinstimmender Erledigungserklärung.

## **Vergütungsvereinbarung**

### **Abrechnung**

- Auch der Anspruch des Rechtsanwalts aus einer Vergütungsvereinbarung setzt eine vorherige Rechnungsstellung voraus (§ 10 RVG).
- Insbesondere bei einer Stundenvergütung empfiehlt sich eine regelmäßige, zeitnahe Abrechnung. Sie muss so gestaltet sein, dass sie für den Mandanten nachvollziehbar ist, also mindestens nach Datum der Tätigkeit, Zeitraum für die Tätigkeit und Art der Tätigkeit.

### **Form**

Eine wirksame Vergütungsvereinbarung bedarf der Textform. Darauf sollte insbesondere bei Ergänzungen der Vergütungsvereinbarung geachtet werden.

### **Niedrigere als die gesetzliche Vergütung**

Die Vereinbarung einer Vergütung, die unter der gesetzlichen Vergütung liegt, ist für die außergerichtliche Tätigkeit, für das Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen sowie für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und Haft sowie Einsicht in das Schuldnerverzeichnis zulässig. Eine solche Vereinbarung setzt voraus, dass der Auftraggeber einen Teil seines Erstattungsanspruchs gegenüber dem Schuldner im Falle der Nichtbeitreibung an den Rechtsanwalt an Erfüllung statt abtritt. Der nicht durch die Abtretung erfüllte Anspruch des Rechtsanwalts auf die gesetzliche Vergütung besteht aber weiter. Im Einzelfall kann der Rechtsanwalt auf diesen Anspruch verzichten.

## **Vorgerichtliche Tätigkeit**

Soll der Rechtsanwalt vorgerichtlich bzw. außergerichtlich tätig werden, kann dies sowohl auf der Basis eines Geschäftsführungsauftrags als auch eines Prozessauftrags geschehen. Beim Geschäftsführungsauftrag entstehen die Gebühren nach Teil 2 VV RVG, bei Prozessauftrag nach Teil 3 VV RVG. Kommt es beim Geschäftsführungsauftrag nach einer Besprechung zwischen den Parteien zu einer Einigung, entstehen eine 1,3 Geschäftsgebühr und eine 1,5 Einigungsgebühr, insgesamt also 2,8 Gebühren. Geschieht dasselbe beim unbedingten Prozessauftrag, entstehen eine 0,8 Verfahrensgebühr, eine 1,2 Termingebühr und eine 1,5 Einigungsgebühr, insgesamt also 3,5 Gebühren.

## **Vorschuss**

### **Vorteile für den Mandanten**

Das Verlangen eines Vorschusses (§ 9 RVG) kann zu Vermögensvorteilen für den Mandanten (zum Beispiel beim Zugewinnausgleich) führen. Unter Umständen kann in solchen Fällen sogar die Nicht-Einforderung eines Vorschusses zu Schadensersatzansprüchen führen. Es sollte auch an steuerliche Vorteile für den Unternehmer-Mandanten gedacht werden.

### **Anforderung**

Die Anforderung des Vorschusses sollte stets in Form einer Rechnung nach § 10 RVG erfolgen, damit der Mandant eine Angemessenheitsprüfung durchführen kann. Außerdem

benötigt der vorsteuerabzugsberechtigte Mandant eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis.